

Haag, Kurt (Hrsg.), *Geigel, Der Haftpflichtprozess, mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts*. Verlag C. H. Beck, München, 29. Aufl. 2024, fester Einband. XLVII, 2.386 S., 199 €. ISBN 978-3-406-79584-8

Die Neuauflage des „Geigel“ bietet rund fünf Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe neben den üblichen Aktualisierungen eine ganze Reihe von Vertiefungen, in denen sich das nationale und internationale haftungsrelevante Geschehen dieser Zeit spiegelt. Beispielhaft sei die Frage nach der Haftung für Impfschäden genannt, die im Zuge der Covid-19-Pandemie enorm an praktischer Bedeutung zugenommen hat. Auch die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie hat wichtige Neuerungen gebracht. Eine wahre Flut von Entscheidungen zum Diesel-Komplex rundet das Bild einer ungewöhnlichen Häufung von Themen ab, die erstmals überhaupt oder zumindest erstmals intensiver in dem Handbuch zu beleuchten waren. Das Werk ist in drei Teile gegliedert: Auf den 1. Teil zu allgemeinen Begriffen und Rechtsverhältnissen des Haftpflichtrechts folgt der – auch umfangmäßig im Zentrum stehende – 2. Teil zu den materiellen Haftpflichttatbeständen, während der abschließende 3. Teil den Blick auf die Besonderheiten des Haftpflichtprozesses richtet.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Stand vom Frühsommer 2023. Noch nicht berücksichtigt sind daher unter anderem die teils detailreichen Änderungen, welche das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2024 I Nr. 119) für die Kfz-Pflichtversicherung gebracht hat.

Eine stichprobenartige Durchsicht des Werks zeigt, dass auf den „Geigel“ in allen den Haftpflichtprozess, aber insbesondere auch das materielle Haftungsrecht betreffenden Fragen weiterhin im Wesentlichen Verlass ist. Für den Leserkreis dieser Zeitschrift sind aus dem 1. Teil diejenigen Passagen besonders interessant, in denen das komplexe Neben- und Miteinander von Haftpflicht- und Deckungsverhältnis in der Haftpflichtversicherung erörtert wird. Dazu bietet *Winfried-Thomas Schneider* einen ebenso kompakten wie instruktiven Überblick (§ 13, S. 517 ff.). Gleichwohl gibt es bisweilen etwas anzumerken. Was die Entscheidung des Versicherers darüber, Freistellung oder Abwehr zu bieten, betrifft, greift die Einschätzung, diese liege in seinem „freien Ermessen“ (Rn. 11, etwas zurückhaltender Rn. 5), zu kurz. Verbreitet wird – auch vom BGH – demgegenüber dem Versicherer lediglich ein *pflichtgemäßes* Ermessen eingeräumt; teils wird das Erfüllungswahlrecht sogar gänzlich in Abrede gestellt (s. etwa *Lücke*, in: *Prölls/Martin*, VVG, 32. Aufl. 2024, § 100 Rn. 2). Dies sollte auch ein Praxishandbuch nicht übergehen. Ein unzureichendes Bild bieten zudem die Ausführungen zu der sehr praxisrelevanten Frage, nach welchen Regeln eine unzureichende Versicherungssumme zu verteilen ist (§ 13 Rn. 44 f.). Diese Frage ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt; sie spielt insbesondere bei der D&O-Versicherung eine große Rolle und wird kontrovers diskutiert (s. dazu etwa *Thönissen*, *VersR* 2023, 553, 558; vgl. auch OLG Frankfurt/Main *VersR* 2025, 282, 286 ff.). Natürlich gilt es zu bedenken, dass das Handbuch bereits jetzt einen stattlichen Seitenumfang aufweist. Gleichwohl wäre der Leserschaft in umstrittenen Fragen bereits mit knappen weiterführenden Literaturhinweisen sehr gedient.

Was den dem materiellen Haftungsrecht gewidmeten 2. Teil angeht, so sind aus versicherungsrechtlicher Sicht naturgemäß die gesetzlichen Haftungstatbestände in ihren Vo-

Buchbesprechungen

raussetzungen und Rechtsfolgen von besonderem Interesse. Darüber hinaus lohnt aber auch das Kapitel zur Haftung für Vertragsverletzungen (§ 28) einen Blick, da sich hier bisweilen hinsichtlich des Deckungsumfangs der Haftpflichtversicherung Abgrenzungsfragen ergeben. Zum dem Prozessrecht gewidmeten 3. Teil wäre aus versicherungsrechtlicher Sicht noch der Hinweis hilfreich, dass Gerichtsstandsvereinbarungen i. S. v. Art. 25 EuGVVO (§ 42 Rn. 20) bei der Versicherung für fremde Rechnung erfordern, dass die jeweilige versicherte Person zustimmt, um daran gebunden zu sein (EuGH VersR 2020, 708 Rn. 46 m. Anm. *Mankowski*; s. auch OLG Frankfurt/Main RIW 2025, 229 m. Anm. *Bälz*). Dies wirft insbesondere für den Deckungsprozess in der D&O-Versicherung erhebliche Probleme auf, da die Zustimmung der versicherten Personen, die ja keine Parteien des Versicherungsvertrags sind, nicht ohne Weiteres vorab eingeholt werden kann.

Für die nächste Auflage wäre es wünschenswert, die 42 Einzelkapitel noch enger durch Querverweise miteinander zu verzahnen. Zudem wäre es für den Nutzer hilfreich, wenn Zitate von Rechtsprechung und Aufsätzen außer der Ausgangsseite auch die konkrete Bezugsseite bzw. Randnummer anführen würden, wie dies im juristischen Publikationsbetrieb bewährter Übung entspricht. Dies sind freilich Petitessen, die den hohen praktischen Nutzwert des über Jahrzehnte bewährten Werks kaum nennenswert beeinträchtigen.

*Christian Armbrüster*¹

¹ Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, E-Mail: c.armbruester@fu-berlin.de.